



### Gesetzgebungsverfahren erfolgreich abgeschlossen

# Geologiedatengesetz in Kraft

Nach einem schwierigen Gesetzgebungsverfahren ist das Geologiedatengesetz (GeolDG) nunmehr in Kraft getreten. Es regelt die Übermittlung (nichtstaatlicher) geologischer Daten an Behörden sowie deren Veröffentlichung durch die Verwaltung.

Der Gesetzgeber muss einerseits den Behörden die Möglichkeit eröffnen, geologische Daten zur eigenen Planung und Gefahrenbewertung verfügbar zu haben, und andererseits die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen angemessen schützen.

Dieses Spannungsfeld war bereits Gegenstand der RDB-Rohstoffperspektiven im November 2019. Die Diskussion über den Umgang mit den geologischen Daten wurde im Gesetzgebungsverfahren vor allem durch den Sonderfall „Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle“ erschwert. Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) muss zum Zwecke der Endlager-Standortsuche alsbald jene Teilgebiete benennen, die aus ihrer Sicht dafür in Betracht kommen. Dafür benötigt sie bestimmte geologische Daten, die ihr – auch nach Auffassung der Rohstoffe gewinnenden

Industrie – zur Verfügung gestellt werden müssen.

Leider haben jedoch einige Abgeordnete des Bundestages und Umweltverbände unter dem Vorwand der Endlagersuche eine völlige Transparenz der Daten und der Unternehmen der Rohstoffindustrie gefordert.

**Damit würde aber „über das Ziel hinausgeschossen“.**

Vielmehr geht es darum, auch die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Unternehmen zu achten und im Einzelfall zu prüfen, welche schutzwürdigen Interessen und Grundrechte der Rohstoffunternehmen einer „Datentransparenz“ entgegenstehen. Bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen „gewinnen“ Bergbauunternehmen laufend auch geologische Daten, die ihnen dann gehören. Dies ermöglicht, Lagerstätten einzuschätzen, Investitionsentscheidungen zu treffen und Bodenschätze zu gewinnen und zu veredeln.

Die Grundlinien des GeolDG lassen sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – wie folgt zusammenfassen:

- Soweit in laufenden Gewinnungsbetrieben geologische Daten „zur Durchführung der Produktion, insbesondere zur Produktions- und Grubensicherung“, nicht aber „zur weiteren Erkundung desselben Nutzungsgebiets“ gewonnen werden, gilt das Gesetz nicht. Die Länder können allerdings festlegen, dass in diesen Fällen die jeweiligen Vorschriften zur geologischen Landesaufnahme anzuwenden sind.
- In Bezug auf geologische Daten aus Bohrungen, Baugrunderkundungen oder Rammkernsondierungen können die Länder festlegen, dass das GeolDG nicht anwendbar ist, wenn diese Tätigkeiten lediglich eine Tiefe von bis zu zehn Metern erreichen. Ob die Länder von dieser Öffnungsklausel Gebrauch machen, ist offen.
- Geologische Daten sind entweder Nachweisdaten, Fachdaten (gemessene und/oder mit bestimmten Methoden aufbereitete Daten) oder Bewertungsdaten.
- Nachweisdaten betreffen die Zuordnung der geologischen Daten – örtlich, zeitlich, persönlich und allgemein inhaltlich. Sie sind der Behörde grundsätzlich vor einer geologischen Untersuchung zuzusenden; sie werden spätestens nach drei Monaten veröffentlicht.
- Fachdaten sind Daten, die die Unternehmen mittels Messungen und



Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz.



Quelle: Bundesverband Keramische Rohstoffe und Industriemineralien e.V. (BKRI).

Aufnahmen ermittelt und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln aufbereitet haben. Bewertungsdaten enthalten – zumindest auch – ein bewertendes Element und sind in irgendeiner Weise für den Bodenschatz wertbestimmend.

Diese Unterscheidung ist besonders bedeutsam, weil:

- Fachdaten der Behörde spätestens drei Monate nach Abschluss einer geologischen Untersuchung zu übermitteln sind; sie werden für bergbauliche Vorhaben grundsätzlich spätestens zehn Jahre später öffentlich bereitgestellt.
- Bewertungsdaten der Behörde spätestens sechs Monate nach Abschluss einer geologischen Untersuchung zu übermitteln sind; nichtstaatliche Bewertungsdaten werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

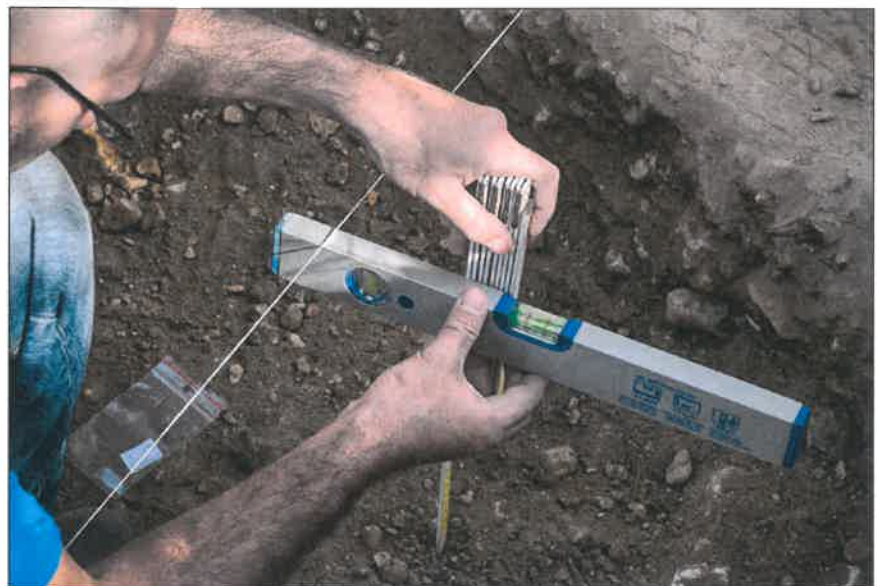
Sowohl für Fachdaten als auch für Bewertungsdaten regelt das GeolDG die Möglichkeit, die Daten früher oder – bei Bewertungsdaten – überhaupt öffentlich bereitzustellen. Voraussetzung ist, dass „das öffentliche Interesse an der öffentlichen Bereitstel-

lung gegenüber dem privatrechtlichen Interesse an der Geheimhaltung überwiegt“. Bei Daten zur Endlagerung überwiegen die Gründe des Allgemeinwohls in der Regel. In diesen Fällen erhält der Dateninhaber den üblichen Rechtsschutz; in Endlagerungs-Angelegenheiten wird dazu bis zur rechtskräftigen Entscheidung

über die Veröffentlichung ein besonders geschützter Datenraum geschaffen.

Die Einstufung insbesondere in Fach- bzw. Bewertungsdaten nimmt der Dateninhaber vor, oft also das Bergbauunternehmen. Das GeolDG regelt allerdings, dass die Behörde die Datenkategorie festsetzt. Dies ist nunmehr im GeolDG explizit als Verwaltungsakt bezeichnet, zu dem der Dateninhaber angehört werden muss und der im Internet veröffentlicht wird. Daraus folgt, dass den Bergbauunternehmen bei abweichender Auffassung zur Dateneinstufung hierzu der Rechtsweg offensteht.

Die beteiligten Bergbauunternehmen, die Behörden und die BGE als Betreiberin des Sonderfalls Standortsuche müssen nun zunächst Erfahrungen zur praktischen Umsetzung des GeolDG sammeln. Die Befürchtungen der Industrie, dass die Veröffentlichung von Fach- und Bewertungsdaten Wettbewerbern – gerade auch aus dem Ausland – Einblicke in die wirtschaftliche Lage einzelner Bergbauunternehmen ermöglichen kann, bleiben jedoch bestehen.



Quelle: Pressemeldung Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).